

Satzung zum Erwerb des Zertifikats „Promotionsbegleitstudium“ an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 20.07.2015

In der Fassung der Änderungssatzung vom 18.01.2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 6 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung:

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung zu wahren, wird auf die durchgehende Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für Frauen und Männer verzichtet. Mit allen im Text verwandten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Qualifikationsniveau, Studienziele, Zielgruppen
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Bewerbung, Termine
- § 6 Ausbildungsangebot
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Voraussetzungen für den Erwerb des Zertifikats
- § 9 Sonstige Bestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25. Juli 2011 in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

§ 2 Qualifikationsniveau, Studienziele, Zielgruppen

- (1) Das Hochschulzertifikat „Promotionsbegleitstudium“ beinhaltet vier Module aus den Bereichen Forschungskompetenzen, Unternehmertum und gewerbliche Schutzrechte

sowie zwei fachwissenschaftliche Wahlmodule. Ziel dieses Qualifizierungsprogrammes ist es, Graduierte durch praxisorientierte Seminarinhalte auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden gezielt in den genannten Bereichen zu qualifizieren.

- (2) Neben der wissenschaftlichen Qualifikation sollen in diesem Zertifikatsstudium auch die sozialen Kompetenzen der Teilnehmer gestärkt werden, die für eine Tätigkeit in der Wissenschaft besonders relevant sind.
- (3) Das Zertifikatsprogramm richtet sich an Graduierte in kooperativen Promotionsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und je einem forschungsaktiven Professor der Fakultäten, der von den Fakultäten bestimmt wird. Die Fakultäten bestimmen zudem je einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der wissenschaftliche Leiter des Zentrums für Angewandte Forschung (ZAF). Sein Stellvertreter ist der stellvertretende wissenschaftliche Leiter des ZAF.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Zertifikatsstudium ist ein Hochschulabschluss (Diplom oder Masterabschluss) oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss (Art. 43 Abs. 5 BayHSchG) und eine unterzeichnete Betreuungsvereinbarung mit einem Professor der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechend dem Muster in Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Ausländische Studierende benötigen Deutschkenntnisse entsprechend § 8 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 der Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 5 Bewerbung, Termine

Mit der Teilnahme an dem Zertifikatsstudium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden. Die Bewerbung ist schriftlich mit allen erforderlichen Unterlagen formgerecht im Graduiertenzentrum der Technischen Hochschule Ingolstadt einzureichen.

§ 6 Studienangebot

- (1) Dieses Zertifikatsstudium wird berufsbegleitend angeboten. Struktur, Inhalte, die Zulassung der Bewerber und Prüfungen werden von der Technischen Hochschule Ingolstadt bestimmt.
- (2) Das Zertifikatsstudium umfasst 30 ECTS-Leistungspunkte und eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Pro Semester ist ein Modul zu belegen. Die Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der **Anlage 2** zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für alle Module durch den Studienplan ergänzt. Der Studienplan enthält auch den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule. Der Studienplan wird vom Forschungsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens vor Beginn der ersten Präsenz-Lehrveranstaltung des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan soll, soweit nicht in dieser Satzung oder den Anlagen dazu abschließend geregelt, insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
 1. die Bezeichnung aller Module sowie die Stundenzahl, die Ziele und die Inhalte,
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 3. das Angebot von Modulen in deutscher oder englischer Sprache.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass alle Module in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht.

§ 7 Leistungspunkte

Für bestandene Prüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen des Hochschul-Zertifikats werden je Modul Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden. Die Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 8 Voraussetzungen für den Erwerb des Zertifikats

- (1) Das Zertifikatsstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Teilnehmer an allen nach Maßgabe der Anlage 2 zu absolvierenden Modulen teilgenommen und die zugehörigen Prüfungen bestanden hat. Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.
- (3) Überschreitet die Studiendauer 12 Semester, gilt das Zertifikat als nicht bestanden.

(4) Über den Erwerb der Zusatzqualifikation wird von der Technischen Hochschule Ingolstadt ein Zertifikat gemäß dem Muster in Anlage 3 erteilt.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Soweit auf das Zertifikatsstudium anwendbar und soweit in der vorliegenden Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten insbesondere hinsichtlich der Prüfungen und des Prüfungsverfahrens die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) in ihren jeweiligen Fassungen entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2015 in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmer, die ab dem 01.03.2015 an dem Zertifikat Promotionsbegleitstudium der Technischen Hochschule Ingolstadt teilnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 20.07.2015 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 20.07.2015

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Die Satzung wurde am 21.07.2015 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.07.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 21.07.2015.

Vereinbarung über eine kooperative Promotion (Betreuungsvereinbarung)

zwischen

dem/der Promovierenden Frau / Herr [NAME]

(nachfolgend Promovierender¹ genannt)

und

dem/der betreuenden Professor/in [NAME] der Technischen Hochschule Ingolstadt (THI)

(nachfolgend Betreuer genannt)

Präambel

Die vorliegende Betreuungsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent gestalten. Sie dient der Strukturierung und Planbarkeit des Promotionsvorhabens und soll gewährleisten, dass das Promotionsvorhaben in bestmöglicher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen i.d.R. die männliche Form verwendet. Es sind jedoch jeweils männliche und weibliche Personen gemeint.

§ 1

Thema der Dissertation (ggf. Arbeitstitel)

Der Promovierende erstellt eine Dissertation in dem Themenschwerpunkt „[SCHWERPUNKT]“ mit dem Arbeitstitel „[TITEL]“ (falls bereits bekannt).

Wenn zutreffend: Der Promovierende ist beim Unternehmen [NAME DER FIRMA] angestellt.

Die Dissertation wird in deutscher/englischer Sprache verfasst.

§ 2

Zeit- und Arbeitsplan der Dissertation

Das Promotionsvorhaben beinhaltet eine Orientierungsphase von ca. [x] Monaten ab dem [DATUM]. Die geplante Laufzeit des Promotionsvorhabens beträgt nach Ende der Orientierungsphase/Ab dem [DATUM] ca. [x] Monate (Nicht Zutreffendes bitte streichen) .

Betreuer und Promovierender definieren innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung dieser Betreuungsvereinbarung Ziele und Inhalt der Dissertation und halten diese schriftlich fest. Der Zeit- und Arbeitsplan des Promotionsvorhabens ist dieser Betreuungsvereinbarung als Anlage beigefügt. Die Ziele und Inhalte sind mit dem Doktorvater an der betreuenden kooperierenden Universität abzustimmen, sobald dieser feststeht.

Abweichungen vom ursprünglichen Zeit- und Arbeitsplan werden zwischen Promovierenden und Betreuenden abgesprochen und in Ergänzungen zu dieser Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten.

§ 3

Aufgaben und Pflichten des Promovierenden

Der Promovierende unterstützt den Betreuer aktiv bei der Suche nach einem geeigneten Doktorvater. Die Unterstützungsleistung umfasst dabei primär die Erstellung von Unterlagen, die über das geplante Dissertationsthema informieren, z.B. in Form eines Promotionssteckbriefs oder eines Projektberichts, sowie über den geplanten Ablauf, z.B. in Form eines Projektplans.

Der Promovierende verpflichtet sich, den Betreuer bei regelmäßigen Feedbackgesprächen im Abstand von zwei bis drei Monaten über den Fortgang der Promotion zu informieren.

Verlässt der Promovierende die Technische Hochschule Ingolstadt vor der Beendigung der Promotion, so verpflichtet er sich, den Betreuer sowie die Leitung des Zentrums für Angewandte Forschung (ZAF) über den Verlauf seiner Promotion zu informieren.

§ 4

Aufgaben und Pflichten des Betreuers

Der Betreuer berät den Promovierenden regelmäßig auf fachlicher Ebene.

Der Betreuer unterstützt die frühe wissenschaftliche Selbständigkeit des Promovierenden und sichert die Qualität der Dissertation durch regelmäßige Feedbackgespräche im Abstand von jeweils maximal sechs Monaten. Der Betreuer weist den Promovierenden ggf. auf spezifische Anforderungen der kooperierenden Partneruniversität, der Industriepartner etc. hin.

Es ist die Aufgabe des Betreuers, aktiv nach einem fachlich geeigneten Doktorvater für den Promovierenden zu suchen. Um den reibungslosen Fortgang des Promotionsverfahrens garantieren zu können, sollte der Doktorvater spätestens ein Jahr nach dem vereinbarten Beginn des Promotionsvorhabens feststehen. Steht der Doktorvater ein Jahr nach dem vereinbarten Beginn des Promotionsvorhabens nicht fest, sucht der Betreuer zeitnah das Gespräch mit dem Promovierenden und stellt einen Aktionsplan zur Lösung der Doktorvater-Suche vor.

Der Betreuer verpflichtet sich, spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung ein erstes Feedbackgespräch zum Promotionsfortgang mit dem Promovierenden abzuhalten. Sollte das Promotionsvorhaben noch nicht schriftlich festgehalten sein, erfolgt dies während dieses Gesprächs. Änderungen sollten schriftlich festgehalten werden.

§ 5

Beidseitige Verpflichtung und Einhaltung der Grundsätze wissenschaftlicher Praxis

Promovierender und Betreuer verpflichten sich zum Ziel einer erfolgreichen Durchführung des Promotionsvorhabens zu einer offenen und konstruktiven Zusammenarbeit.

Der Betreuer weist den Promovierenden auf die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Hochschule Ingolstadt hin. Beide Seiten verpflichten sich, diese Richtlinie zu beachten.

Der „Leitfaden über die erfolgreiche Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt“ ist für die unterzeichnenden Parteien verbindlich.

§ 6

Besonderheiten bei Promotionen im Rahmen von Forschungsprojekten

Wird die Promotion im Rahmen eines Forschungsprojekts angefertigt, kann es zu inhaltlichen Überschneidungen von Promotion und Forschungsprojekt kommen. In solchen Fällen sind ggf. zugrundeliegende Geheimhaltungsvereinbarungen sowie erlangte und sich in Vorbereitung befindende Schutzrechte zu beachten.

Bei der Bearbeitung sind Projekt- und Promotionsinhalte und -ergebnisse voneinander abzugrenzen. Die Abgrenzung ist zu dokumentieren (z.B. durch Zwischenberichte, Abschlussberichte, Projektbeschreibungen, Auftragsbeschreibungen, o.ä.).

§ 7

Regelungen bei Konfliktfällen

Grundsätzlich soll bei jedweden Konflikten zunächst das Gespräch zwischen Promovierendem und Betreuer gesucht werden, um gemeinsam nach einer Lösung des Konflikts zu suchen. Darüber hinaus kann im Falle eines Konflikts zwischen Betreuer und Promovierendem der, für den Fachbereich zuständige Ombudsmann des ZAFs, sowie die wissenschaftliche Leitung des ZAFs vermittelnd unterstützen.

§ 8

Vereinbarkeit von Familie und Promotion

Die Technische Hochschule Ingolstadt wurde als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit/Promotion wird besonders unterstützt. Entsprechende Fördermaßnahmen werden individuell vereinbart.

§ 9

Ressourcen

An Ressourcen (z.B. Büro, PC-Ausstattung, finanzielle Mittel etc.) wird zur Verfügung gestellt:

Anstelle der Auflistung an dieser Stelle können die zur Verfügung gestellten Ressourcen auf einem Beiblatt aufgeführt werden.

Bei externen Promovierenden: der Promovierende erhält Zugang zu folgenden Systemen der Technischen Hochschule Ingolstadt:

Ist der Promovierende nicht Mitglied der Technischen Hochschule Ingolstadt, wird sein Zugang zu den Systemen der Hochschule erst nach Vorlage des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung eingerichtet.

Allen anderen Promovierenden wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ebenfalls dringend empfohlen.

Die im Rahmen dieser Betreuungsvereinbarung bewilligte Nutzung der Systeme der Hochschule ist ausschließlich für Promotionszwecke gestattet. Eine eventuelle Nutzung der Hochschullabore zu diesem Zweck ist lediglich unter Aufsicht des jeweiligen Laborleiters erlaubt.

§ 10

Änderung der Betreuungsvereinbarung

Es besteht die Möglichkeit, die Betreuungsvereinbarung in beidseitigem Einvernehmen zu ergänzen oder zu verändern. Alle Änderungen oder Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 12

Abweichende Regelungen

Diese Betreuungsvereinbarung tritt ergänzend zu der Prüfungsordnung der kooperierenden Universität in Kraft. Im Falle von Widersprüchen geht immer die Prüfungsordnung der kooperierenden Universität vor.

Datum, Ort (Betreuer)

[VORNAME, NACHNAME]

Datum, Ort (Promovierender)

[VORNAME, NACHNAME]

Anlage 2

Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Prüfungen

1 Lfd. Nr.	2 Module	3 SWS	4 Art der Lehr- veranstaltung	5 Prüfungen				6 Gewichtung für die Prüfungsgesamt- note	7 ECTS-Leistungs- punkte
				Art	Dauer in Mi- nuten	schriftliche Ausarbeitung	Präsentation (Power Point)		
1	Forschungskompetenzen (2 sind zu wählen)	2*2							2*5
1.1	Gute wissenschaftliche Praxis		Seminar	mdIP	15			1	
1.2	Academic Writing		Seminar	StA		10 - 20 Seiten		1	
1.3	Wissenschaftliches Arbeiten		Seminar	StA		10 - 20 Seiten		1	
1.4	Publizieren in wissenschaftlichen Journals		Seminar	StA		10 - 20 Seiten		1	
1.5	Texte effizient lesen und verste- hen		Seminar	mdIP	15			1	
1.6	Presenting at scientific Con- ferences		Seminar	mdIP	15			1	
1.7	Die Promotion als Projekt		Seminar	mdIP	15			1	
1.8	Zeit- und Selbstmanagement für Doktoranden		Seminar	mdIP	15			1	
1.9	Kommunikation und Auftreten		Seminar	mdIP	15			1	
2	Unternehmertum	2	Seminar	schrP	90			1	5
3	Gewerbliche Schutzrechte	2	Seminar	SA	15	10 -20 Seiten		1	5
4	Fachwissenschaftliche Wahl- pflichtmodule (2 à 2 SWS oder 1 à 4 SWS sind zu wählen) ¹⁾	2*2 oder 1*4	Seminar	LN				1	insgesamt 10
	Summe	12 SWS							30

Fußnoten:

¹⁾ Die fachwissenschaftlichen Wahlmodule sind im Einvernehmen mit dem Promotionsbetreuer festzulegen.

²⁾ Bei den Leistungsnachweisen handelt es sich alternativ um eine schriftliche Prüfung (90), um eine mündliche Prüfung (15), eine praktische Prüfung (15), eine Studienarbeit (8-15 Seiten), eine Seminararbeit (15, 10-20 Seiten), oder um eine Projektarbeit (15). Das Nähere wird vom Forschungsrat im Studienplan festgelegt. Jeder einzelne Leistungsnachweis muss bestanden sein.

Prüfungsart:

schrP	schriftliche Prüfung	Die schriftliche Prüfung ist eine Klausur im Umfang von 90 Minuten, sofern nicht explizit etwas anderes bestimmt ist.
mdIP	mündliche Prüfung	Bei der mündlichen Prüfung handelt es sich um eine Befragung im Umfang von 15 Min pro Person, sofern nicht explizit etwas anderes bestimmt ist.
StA	Studienarbeit	Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Hausarbeit ohne mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst mindestens 3000 bis höchstens 6000 Wörter (ca. 10 bis 20 Seiten: Worddokument ca. 8 bis 15 Seiten oder Power Point ca. 15 bis 20 Seiten).
SA	Seminararbeit	Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit mit mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst mindestens 3000 bis höchstens 6000 Wörter (ca. 10 bis 20 Seiten: Worddokument ca. 8 bis 15 Seiten oder Power Point ca. 15 bis 20 Seiten). Die Mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 15 Minuten und kann auch während des Semesters erfolgen.

Anlage 3

ZERTIFIKAT

Herr / Frau
geboren am in

hat an der Technischen Hochschule Ingolstadt

mit Erfolg an dem Zertifikatsstudium

„Promotionsbegleitstudium“

teilgenommen.

Das Zertifikatsstudium umfasst insgesamt XX Semesterwochenstunden und 30 ECTS-Leistungspunkte.

Ingolstadt, den

(Siegel)

Der Präsident der
Technischen Hochschule Ingolstadt

Der Vorsitzende des
Forschungsrats